

Perspektivpapier zur Umsetzung: „Diakonie ist Kirche“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)

Gemeinsam Herausforderungen meistern und zuversichtlich in die Zukunft gehen

Auf der Teilkonferenz Rheinland des Verbundes der Regionalen Diakonischen Werke (VRDW) in Rheinland-Westfalen-Lippe wurde am 13.11.2024 in Düsseldorf einstimmig ein Perspektivpapier „Diakonie ist Kirche“ beschlossen. Es versteht sich als diakonischer Beitrag im Transformationsprozess unserer verfassten Kirche und unserer institutionellen Diakonie. Nach zahlreichen Beratungen, etwa in einer Sitzung der VRDW Teilkonferenz Rheinland mit der Abteilung 3 „Bildung und Diakonie“ der EKiR im Landeskirchenamt in Düsseldorf am 25. März 2025, ist eine überarbeitete Fassung des Perspektivpapiers entstanden, die am 08.05.2025 in Düsseldorf einstimmig beschlossen wurde. Wir hoffen, dass das Perspektivpapier in den laufenden Beratungen und Prozessen auf allen Ebenen unserer Landeskirche zu einer gemeinsamen Perspektive und zur gegenseitigen Durchdringung beiträgt, um jeweils aktuelle Herausforderungen gemeinsam und nachhaltig zu bewältigen.

1. Ausgangslage

Es ist eine Zeitenwende, vielleicht ein neues Zeitalter, in das wir eintreten. Die Zeit ist reif, neu, zukunftsorientiert und gemeinsam zu denken und konkrete Schritte umzusetzen: „Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit“ (2 Tim 1,7). Nehmen wir die Herausforderungen der Zeit gemeinsam an, um in christlicher Nachfolge nicht im Nebeneinander und nicht im Gegeneinander, sondern im Miteinander unseren Aufgaben der Verkündigung der Liebe Gottes in Wort und Tat nachzukommen.

Die Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind ebenso wie die regionalen Diakonischen Werke und freien diakonischen Träger jeweils auf dem Weg, sich den Herausforderungen der Zeit, den veränderten Rahmenbedingungen und prognostizierten Zukunftsaussichten zu stellen.

So hat die Landeskirche bereits Reformprozesse angestoßen, wie z.B. im Bereich der „mixed ecology Church“ (<https://mixed-ecology.ekir.de>) oder „Zukunft von Kirche und Gemeinde – Wir gestalten gemeinsam“ (<https://www2.ekir.de/reformprozess>) oder „Bildungslandschaften vernetzt gestalten“. Die Landeskirche, Kirchenkreise, Parochien und weitere Arbeitsgebiete begegnen den Herausforderungen der Zeit durch Fusionen, Umstrukturierungsprozesse, Aufgabe von lieb gewonnenen Diensten oder Gemeindezentren, Pfarrhäusern und Kirchengebäuden. Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Pfarrpersonen und ehrenamtlich Tätigen ab.

Der demografische Wandel macht sich somit durch Personalmangel bemerkbar, der sowohl die

verfasste Kirche als auch die institutionelle Diakonie vor große Probleme stellt. Diakonische Werke oder Einrichtungen, die der verfassten Kirche angehören oder an denen sie wesentlich beteiligt ist, gestalten im Rahmen der Subsidiarität den Sozialstaat und unsere Gesellschaft mit, arbeiten oft parallel zu Kirchengemeinden im selben Sozialraum / Quartier und unterhalten viele Standorte in der Fläche. Dabei stehen auch sie unter einem erhöhten finanziellen Druck.

Die sechste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der Evangelischen Kirchen in Deutschland hat 2022 erneut gezeigt, wie sehr die Mitglieder, aber selbst nicht konfessionell gebundene Menschen die soziale Arbeit der evangelischen Kirche mittels der institutionellen Diakonie und ihr Eintreten für Gerechtigkeit und Frieden schätzen. Soziale Motive sind damit entscheidend für eine Kirchenmitgliedschaft – und diesen Motiven können auch nicht-religiöse Menschen zustimmen. Kirche wird insbesondere über die Diakonie wahrgenommen.

Verfasste Kirche und institutionelle Diakonie stellen sich den Herausforderungen der Zeit aktuell mehr im Nebeneinander, manchmal sogar im Gegeneinander. So ist die institutionelle Diakonie im komplexen Reformprozess der Landeskirche von den Ergebnissen her kaum sichtbar mit einbezogen. Gleiches gilt für kirchengemeindlichen Projekte, die im Miteinander eher überschaubar sind und häufig aufgrund zufälliger guter Beziehungen entstehen.

Um den Herausforderungen zu begegnen und unausweichliche Transformationen nachhaltig zu gestalten, bedarf es eines Bewusstseinswandels, der zu ergänzenden strukturellen Grundlegungen der gemeinsamen Arbeit im Weinberg Gottes führen sollte. Denn trotz und gerade wegen der Verschiedenheiten von verfasster Kirche und institutioneller Diakonie ergänzen, brauchen und stärken sich beide gegenseitig. Die Gemeinschaft Christi kann somit überall auf Christus hinwachsen. Denn Christus hält seine verschiedenen Glieder zu einem Leib zusammen; vgl. Theologische Erklärung von Barmen These 3.

2. Theologische Grundlagen und biblische Begründungen

Diakonie ist die soziale Arbeit zum Dienst am Mitmenschen und an der Gesellschaft im Auftrag der evangelischen Kirche. Das Hilfehandeln als Kommunikation des Evangeliums geschieht gegenwärtig in sehr verschiedenen Organisationstypen. Dazu zählen insbesondere das persönliche soziale Engagement, die gemeindliche Diakonie, die regionalen Diakonischen Werke und diakonische Unternehmen.

Kirche organisiert sich vom gemeinsamen Leben des christlichen Glaubens her. Hier stehen Gottesdienst und das Erleben von Gemeinschaft im Vordergrund. Diakonie organisiert sich von der Notwendigkeit her, Menschen zu helfen. Hier stehen wirksame Hilfesysteme, ihre Einbindung

in den Sozialstaat und ökonomische Notwendigkeiten im Vordergrund. Beiden Systemen ist trotz unterschiedlicher Logiken die Fundierung in der Botschaft Jesu Christi gemeinsam.

a. Bewusstseinswandel „Diakonie ist Kirche“

Christus sagt: „Wo sich zwei oder drei in meinem Namen versammeln, bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Gottes Gegenwart in Worten und Taten und unser gemeinsames Ja zu Gott und seine Taten sind nicht auf Räumlichkeiten und Personen beschränkt. Die Nähe zu Gott ist ständig und überall erlebbar (vgl. u.a. Ps 139). Kirche im gemeinsamen Ja zu Christus kann überall stattfinden. In diesem Sinne findet auch in der institutionellen Diakonie jeden Tag Kirche statt. Sie ist ein Raum der Kirche. Diakonie ist Kirche.

b. Gemeinsame Struktur in Vielfalt

„Biblisch gibt es keinen Gegensatz zwischen diakonischem und kirchlichem Handeln, wie es auch keine Hierarchie zwischen Gottes- und Nächstenliebe gibt.“ (Fünf diakonietheologische Thesen zur Diakoniesynode der Evangelischen Kirche im Rheinland 2020)

- Im Matthäusevangelium wird Jesus Christus abwechselnd in Wort und Tat erlebt. Und es ist nur der eine Christus; vgl. Theologische Erklärung von Barmen These 2
- Im Abendmahl sind wir stets gemeinsam miteinander verbunden; vgl. 1. Kor 11.
- In 1. Kor 12 wird beschrieben, dass wir alle mit verschiedenen Talenten und Aufgaben ausgestattet sind. Es sind viele Gaben, aber ein Geist; viele Glieder, aber ein Leib.
- Durch 7 Werke der Barmherzigkeit (Mt 25, 31 – 46 und aus den Apokryphen das Buch Tobias 1, 17 – 20) solidarisieren sich verfasste Kirche und institutionelle Diakonie mit Gott im Alltag.

Die unsichtbare Kirche Gottes in Form der verfassten (Amts-) Kirche und der institutionellen Diakonie als Kirche verfügen über unterschiedliche Möglichkeiten, Befähigungen und fachliche Kompetenzen. Sie beschreiten unterschiedliche Wege und können sich so einer Vielfalt an Ausdrucksmöglichkeiten bedienen, um in Wort und Tat Christi Evangelium zu leben und zu verkündigen.

c. „Kirche ist Diakonie“

Jesus Christus sagt uns zu und lebt uns vor: „(...) wer unter Euch groß sein will, der sei Euer Diener“ (Mt 20, 25.26, vgl. auch Theologische Erklärung von Barmen These 4) und „Der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mt 20,28). Dienen ist Diakonie. Die verfasste Kirche hat in erster Linie die Aufgabe, in christlicher Nachfolge an Christi statt das Evangelium Christi zu verkünden und damit Dienst am Dreifaltigen Gott und

seinen Geschöpfen zu tun. Sie hat Kirche zu ermöglichen, erlebbar und sprachfähig zu machen.

Als Glied des einen Leibes Christi ist die verfasste Kirche somit Diakonie. Die Aufgabe bestimmt ontologisch ihre Existenz, ihr „Dasein“. Weitere Aufgaben nach der KO sind entsprechend zu betrachten.

d. Zusammengehörigkeit von Wort und Tat

Die Gottesliebe und die Nächstenliebe gehören untrennbar zusammen. Die diakonische Praxis zeigt Tag für Tag, dass die Hinwendung zum Nächsten für Christen nicht nur ein nett gemeinter Appell, sondern gesellschaftlich gelebte und äußerst relevante Praxis ist. Die Diakonie macht sichtbar, dass die zentralen christlichen Glaubensgrundsätze von der Würde des Menschen, von der Gemeinschaft der Verschiedenen und von der Entwicklungsfähigkeit des menschlichen Lebens tatsächlich gelebt werden. Das protestantische Engagement fürs Gemeinwohl gibt es somit in der Form von ins Gespräch gebrachten Ideen, der Anwaltschaft für Menschen am Rande und insbesondere in exemplarischen, lebendigen sozialen Diensten der Diakonie. Hier wird die Liebe Gottes konkret weitergegeben, die wir alle empfangen haben.

3. Begründungen, Vorteile und Ziele, die zu diesem Perspektivpapier geführt haben:

Abgrenzungsprozesse und Reibungen zwischen institutioneller Diakonie und verfasster Kirche gibt es von Anfang an, sie bekommen mit dem Beginn der Inneren Mission im 19. Jahrhundert eine neue institutionelle Form. Die Landessynode 2020 der EKIR hat diesbezüglich keine neuen Impulse setzen können. Die Herausforderungen der Zeit legen jedoch eine verstärkte Bezugnahme und Zusammenarbeit nahe:

a. Theologische Begründungen fördern das Miteinander, auch strukturell, denn „form follows function“. Ein Miteinander trotz insbesondere struktureller Unterschiede (mixed ecology) kann ekklesiologisch als große Chance der jeweiligen Zeit gesehen werden, indem Kirche grundsätzlich nur in der Nachfolge Christi und nicht über Organisationsformen definiert wird. Denn ein geistliches Dach sagt nichts über unterschiedliche Organisationsformen aus.

b. Ohne die Nähe und die Einheit mit der verfassten Kirche droht die institutionelle Diakonie ihre geistliche Grundlage zu verlieren.

c. Die institutionelle Diakonie hat ihrerseits ihre Bildungsanstrengungen zu intensivieren, um den christlichen Geist in Bezug auf ihre Dienste und ihre Mitarbeitenden zu stärken. Die institutionelle Diakonie ist dabei aber auf die Förderung des Glaubens und die Einübung der christlichen Traditionen in der verfassten Kirche angewiesen, um eine möglichst breite Grundlegung bei potentiellen Mitarbeitenden zu haben, genügend „Ankermenschen“ hervorzubringen, die christliche Rituale selbstverständlich leben und gestalten und die sprachfähig zu Fragen des

christlichen Glaubens sind.

d. Die Säkularisierung hat Folgen für die verfasste Kirche und für die institutionelle Diakonie. Um dem entgegenzuwirken ist ein Miteinander unbedingt notwendig. Die institutionelle Diakonie muss sich durch interne geistliche Zurüstung selber aufstellen, um den christlichen Geist sowohl in Bezug auf ihre Dienste als auch Mitarbeitende zu stärken. Eine Konkurrenz zur verfassten Kirche ist unbedingt zu vermeiden.

e. Durch das Bewusstsein in der Landeskirche, den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und weiteren Arbeitsgebieten, dass die institutionelle Diakonie selbstverständlich Teil der Kirche ist, die mit Fachlichkeit, Nähe zu den Menschen und regional breit wirkt, wird die nachhaltige Relevanz von Kirche und Diakonie im Sozialraum / Quartier als gesellschaftstragende Grundlage gestärkt und mehr wahrgenommen. Gleichzeitig können die Kirchengemeindeglieder den Dienst der institutionellen Diakonie als Dienst ihrer Kirche verstehen, auch wenn er auf sozialrechtlicher Basis oder mit kirchlichen Mittel refinanziert wird. Da die Kirchensteuer jedoch auch zu entrichten ist, dürfte insoweit zu bezahlten Dienstleistungen kein Verständnisproblem auftreten.

f. Gefährdete Projekte in den Kirchengemeinden können durch zusätzliche Refinanzierungen u.a. über die Sozialgesetzbücher, in deren Rahmen sich die institutionelle Diakonie in der Regel bewegt, oder durch Erschließung anderer Finanzmittel (Fundraising) mitunter aufrechterhalten werden und müssen nicht eingestellt werden.

g. Eine gegenseitige geistliche und diakonische Durchdringung stärkt das gegenseitige Verständnis und Miteinander der Pluralität des protestantischen Christentums.

h. Die verfasste Kirche kann gut an die Kampagnenfähigkeit der institutionellen Diakonie anknüpfen.

i. Doppelstrukturen können vermieden werden, indem sich gemeindliche und diakonische Kirche auf ihre je eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Dienst der Kirche als Ganzes, als der eine Leib Christi verstehen. Diakonische Werke und Institutionen, in denen die verfasste Kirche einen wesentlichen Einfluss hat, können beispielsweise

- Gemeindebüros können in diakonischen Einrichtungen betreiben werden.
- In Gemeindezentren oder Pfarrhäusern sind Wohneinheiten etwa für Klienten mit besonderem Förderbedarf oder kleinem Geldbeutel sehr gut vorstellbar.
- In kirchlichen Gebäuden kann allgemeine Sozialberatung und/oder Quartiersarbeit angeboten werden.

- Wo es passt, können bislang kirchengemeindliche und synodale Aufgabenfelder wie z.B. Kitas, Jugend- und Bildungsarbeit oder bei Bedarf auch allgemeine Verwaltungsaufgaben oder Immobilienverwaltung, gegen Entgelt übertragen werden (Refinanzierungsvorbehalt).

Durch die hierdurch freiwerdenden Ressourcen können sich Kirchengemeinden stärker auf ihre theologischen Aufgaben konzentrieren und haben mehr Zeit, sich u.a. um Seelsorge, Verkündigung, Kasualien, Mission, Ökumene und bei Bedarf politischen Einlassungen (u.a. Stimme in der Gesellschaft) zu kümmern. Pfarrpersonen werden entlastet, vorhandene Angebote optimiert und ggf. durch neue ergänzt. Solche Entwicklungen sollten keine zufällige Insellösung sein, „weil man sich eben kennt und gut versteht“. Diakonie trägt durch ihre bedarfsgerechten Dienste in Kirchengebäuden einen finanziellen Betrag zu deren Unterhalt bei. Der innerbetrieblichen Säkularisierung diakonischer Träger wird gleichzeitig etwas entgegengesetzt. Die umfassende Kirche bleibt im Dorf / im Stadtviertel und verschwindet nicht.

4. Best Practice

Bereits jetzt gibt es Good- oder Best-Practice-Beispiele, die zeigen, was ein gutes Zusammenspiel von diakonischer und gemeindlicher Kirche bewirken kann. Einige wenige Beispiele:

- Diakoniezentren mit Beratungsstellen der Grafschafter Diakonie im Kirchenkreis Moers mit diakonischen Einrichtungen „um den Kirchturm herum“
- Tagespflegen in ehemaligen Gemeindezentren, Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe oder andere Dienste in Pfarrhäusern
- der „Info- und Beratungsladen Neuland“ in gemeinsamer Trägerschaft von Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. oder die Soziale Servicestelle von Kirchenkreis und Diakoniewerk in Essen
- gemeinsame Entwicklung der Ehrenamtlichenarbeit vor Ort und Ehrenamtskoordination im Projekt „Kostbarer als Edelsteine“ im Kirchenkreis Obere Nahe
- das Kronenkreuz wird sowohl an Mitarbeitende der institutionellen Diakonie als auch der verfassten Kirche verliehen.
- die Übernahme von KiTa Trägerschaften durch diakonische Einrichtungen als Kooperations- und Unterstützungs- und Entlastungsangebot an Kirchengemeinden, z.B. in der Diakonie Düsseldorf oder durch den Neukirchener Erziehungsverein. Insbesondere durch religionspädagogische Angebote der verfassten Kirche in den von der Diakonie getragenen Kindertagesstätten wird die fruchtbare Zusammenarbeit für beide Seiten deutlich.

5. Gegenseitige Durchdringung und Ergänzung

Die gegenseitige Durchdringung und Ergänzung von diakonischen und verfasst-kirchlichen Strukturen reichen von der Kirchenleitung über den Kreissynodalvorstand, die Synode bis zum Presbyterium und beziehen die entsprechenden diakonischen Strukturen mit ein.

Kirchenleitungen wie Synoden können genauso ergänzt werden, wie die Ehrenamtsstruktur in Kirchengemeinden gestärkt bzw. mit Fachkompetenzen zugerüstet sein können.

Dieses Perspektivpapier hat das Ziel, dass sich Kirche und ihre Diakonie in den laufenden Transformationsprozessen regelmäßig und *verbindlich* austauschen, sich - wo nötig - gegenseitig durchdringen, bei gemeinsamen Handlungsfeldern beraten und - wo immer möglich - gemeinsame bzw. abgestimmte Wege gehen. Die dafür nötigen und verbindlichen Strukturen müssen für die konkreten Verhältnisse und Ebenen vor Ort passen, weiterentwickelt bzw. ausgehandelt werden. Hierbei sind gesetzliche Änderungen grundsätzlich hilfreich, wie sie im Folgenden vorgeschlagen werden.

6. Vorschläge für Änderungen der gesetzlichen Grundlagen

a. Kirchenordnung (KO) / Kirchenorganisationsgesetz (KOG)

(1) Artikel 1 Abs. 4 KO: Ergänzung am Ende: „Kirche ist in allen Aufgabenbereichen erlebbar.“

(2) Änderung der Besetzung der jeweiligen Kirchenleitungen, beginnend bei Art 15, 50 und 65 KO und der sinngemäß: „In den kirchenleitenden Gremien kann ein/e Vertreter/in des jeweils zugeordneten regionalen diakonischen Werkes Sitz und Stimme haben“.

- Zum Beispiel lautet die Ergänzung in Artikel 15 Abs. 1 der KO nach „(...) Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt“ folglich: „ein/e Mitarbeitende des zuständigen regionalen Diakonischen Werkes mit evangelischem Bekenntnis (...)“. Eine sinngemäße abgeleitete Ergänzung kann in § 6 Abs. 2 KOG durch einen zusätzlichen S. 3 erfolgen: „Des Weiteren kann ein/e Mitarbeitende des zuständigen regionalen Diakonischen Werkes mit evangelischem Bekenntnis (...) berufen werden.“

- Sinngemäß kann der Art 50 Abs. 1 KO durch ein berufenes Mitglied und § 42 Abs. 1 KOG im Blick auf den Kreissynodalvorstand durch eine ergänzende Berufung eines/r Vertreter/in der Geschäftsführung des Regionalen Diakonischen Werkes geändert werden, sowie

- die Kirchenleitung nach Art 65 Abs. 1 KO und § 56 Abs. 1 KOG durch ein berufenes Vorstandsmitglied der Diakonie RWL ergänzt werden kann.

Bei Bedarf kann regional auf eine weitere diakonische Einrichtung vor Ort zurückgegriffen werden, die dem im Diakonischen Werk Rheinland- Westfalen- Lippe angeschlossen ist.

(3) Eine diakonische Vertretung mit Stimmrecht ist in allen Kreis- und der Landessynode explizit und flächendeckend sicherzustellen.

b. Diakonie Gesetz (DiakonieG)

(1) § 1 letzter Halbsatz des ersten Absatzes des DiakonieG streichen: statt „; demgemäß ist Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.“ nun: „Diakonie ist Kirche“.

Es muss geprüft werden, ob die Bezeichnung der Diakonie „als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“ nicht allein deshalb beibehalten werden muss, um weiterhin die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten der Kirche als Religionsgemeinschaft nutzen zu können. Wenn das stimmt, sollte statt einer Streichung „Diakonie ist Kirche“ als Zusatz aufgenommen werden.

(2) Überschrift zu § 2: statt „Diakonie in der Kirche“ nun „Handlungsstrukturen der Diakonie als Kirche“

(3) Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des DiakonieG einfügen: „Die Besetzung des Diakonieausschusses soll die kirchen-gemeindliche, kreiskirchliche als auch die institutionelle Diakonie im Kirchenkreises repräsentieren. Der Diakonieausschuss kann durch eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie (§7) ersetzt werden.“

(4) In dem nun neuen § 5 Absatz 2 Satz 3 des DiakonieG ist nach „Sollte ein Diakonieausschuss“ zusätzlich einzufügen: „oder eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie (§7)“ (...).

(5) In regionalen diakonischen Einrichtungen, die einen unmittelbaren kirchlichen Bezug haben (s.o.) ist die Verzahnung nach dem DiakonieG bzw. den jeweiligen Stauten bereits vorgesehen. Trotzdem sollten die jeweiligen Rechtsgrundlagen hinsichtlich einer gegenseitigen strukturellen Stärkung noch einmal rechtlich mit „neuer Brille“ angeschaut und ggf. ergänzt werden.

c. Die Satzung des DW RWL e.V. sowie die Zuordnungsverordnung

Diese sind zu ändern [oder zu ergänzen], insoweit diakonische Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche bezeichnet werden. Für eine gegenseitige Durchdringung sind sowohl die Besetzung als auch inhaltliche Zugangsvoraussetzungen auf Ergänzungen und konstitutive Stimmrechte hin zu überprüfen. Wegen der Ausdehnung des DW RWL über mehrere Landeskirchen hinweg ist eine Absprache mit den anderen Landeskirchen sinnvoll.

7. Beispiele rechtlicher oder wirtschaftlicher Folgen

(1) Die Übertragung von Aufgaben z.B. bei fachlichen Überschneidungen im Bereich des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) an diakonische Einrichtungen ist sofort durchführbar. Der

kirchenrechtlich vorgeschriebene und oft beschrittene Weg, bei mangelnder Erledigung von Aufgaben über die nächsthöhere Verwaltungseinheit zu verfahren (Kirchengemeinde / Kirchenkreis oder Kirchenkreis / Landeskirche), könnte sich in diesen Fällen erübrigen.

(2) Die GO für die Ständigen Synodalausschüsse der Landessynode wird dahingehend geändert, dass ein Ständiger Diakonieausschuss gebildet wird. Die Fachgruppe Diakonie als Unterausschuss des Synodalausschusses für innerkirchliche Angelegenheiten wird aufgelöst.

(3) § 16 Verwaltungsstrukturgesetz: unter „nicht kirchliche Stellen“ ist zunächst nur organisationsrechtlich die Diakonie zu verstehen. Das kann trotzdem so bestehen bleiben, allerdings sollte das Kriterium des „kirchlichen Interesses“ konsequenterweise im Sinne des geänderten DiakonieG ausgelegt werden.

(4) Negative wirtschaftlichen Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Mittelfristig ist diese Änderung für alle eine Win–Win-Lösung, da alle für sich und im Miteinander (des einen Leibes) gestärkt werden.

Schlussvotum

Die gegenwärtigen Herausforderungen meistern wir in unseren jeweiligen Aufgabengebieten als zwei Glieder des einen Leibes, der einen Gemeinschaft Christi, der einen Kirche nur gemeinsam. Alle dienen wir Gott und zwar unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. Theologische Erklärung von Barmen These 5), auch wenn diese in unseren innerkirchlichen Zusammenhängen immer wieder nachgebessert bzw. angepasst werden müssen. Wohl wissend - und damit kann viel Kraft und Kreativität freigesetzt werden-, dass unser aller Grund und Ziel, dass „Gottes Wort sich nicht binden lässt und nicht gebunden ist“ (2 Tim 2,9, vgl. auch Theologische Erklärung von Barmen These 6).